Vertriebsvertrag (vertretbare Sachen)

I. Vertragsparteien

1. Hersteller: Name, Adresse
2. Vertreiber: Name, Adresse

II. Vertragsgegenstand

1. Der Vertreiber vertreibt das Vertragsprodukt in (Land) auf nicht exklusiver Basis.

2. Der Vertreiber kauft das Vertragsprodukt vom Hersteller entweder auf feste Rechnung und verkauft es zu konkurrenzfähigen Preisen in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung oder verkauft das Vertragsprodukt im Namen vom Hersteller und auf dessen Rechnung.

III. Verkaufsförderung

1. Der Vertreiber wird sich bemühen, den Vertrieb des Vertragsproduktes bestmöglich zu fördern und die Interessen des Herstellers in jeder Hinsicht zu wahren.

IV. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis des Herstellers für das Vertragsprodukt beträgt zur Zeit (Betrag) pro kg, CIF Hafen, cash against documents, in 25-kg-Jutesäcken.

2. Der Preis gilt, solange nicht die Konkurrenzverhältnisse zu einer Preisermässigung Anlass geben. Diese ist zwischen beiden Vertragspartnern zu vereinbaren.

3. Im Falle des Agentengeschäfts wird der Vertreiber dem Hersteller bei jeder Bestellung mitteilen, ob und zu welch höherem ClF-Preis zu fakturieren ist. Die Differenz zum Preis gemäss Ziffer 6 steht dem Vertreiber zu.

4. Bezüglich der Zahlungsbedingungen sind die jeweiligen Vorschriften der (Land) Zentralbank einzuhalten. Der Vertreiber übernimmt im Agenturgeschäft das Delkredere-Risiko.

V. Export, Verpackung, Marke

1. Der Vertreiber wird das Vertragsprodukt nicht exportieren und den Verkauf an solche Kunden unterlassen, bei denen er Grund hat anzunehmen, dass sie exportieren werden.

2. Das Vertragsprodukt wird vom Hersteller in etikettierten 25-kg-Säcken geliefert. Je nach den Erfordernissen des Marktes ist der Hersteller auch zur Lieferung in anderen Gebindegrössen bereit. Die Etiketten der Hersteller haben den behördlichen Vorschriften zu entsprechen.

3. Der Vertreiber hat das Recht, die Gebinde in unveränderter Form weiterzuverkaufen oder umzupacken.

4. Im Falle der Umpackung gilt dabei folgende Regelung:

1. Das Vertragsprodukt darf nur in der vom Hersteller im Einvernehmen mit der vereinbarten Aufmachung und Ausstattung in den Handel gebracht werden.
2. Der Vertreiber ist berechtigt, unverpflichtet das Vertragsprodukt unter dem Warenzeichen «Name» zu vertreiben. Die Marke «Name» ist mit dem international anerkannten Zeichen (R) und dem Zusatz «regis­trierte Marke» in der Sprache des übrigen Etikettentextes zu versehen. Das Vertragsprodukt wird als Produkt des Herstellers verkauft.
3. Sämtliche Prospekte, welche sich auf das Vertragsprodukt beziehen, sind vor Inverkehrsetzung durch den Vertreiber dem Hersteller zu unterbreiten.

VI. Dauer und Haftung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und wird vorerst bis (Datum) abgeschlossen. Sollte er nicht auf Jahresende – erstmals auf (Datum) - von einer der Parteien unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

2. Sollte eine der Parteien eine Bestimmung des Vertrages in einer Weise verletzen, dass der anderen Partei die Fortführung des Vertrages nicht zuzumuten ist, so steht dieser Partei - vorbehältlich ihrer übrigen Rechte - das Recht zu, vom Vertrag sofort zurückzutreten, wenn sie die verletzte Partei auf die Verletzung schriftlich aufmerksam gemacht hat und diese die Verletzung nicht innert 90 Tagen behoben hat.

3. Vertreiber und Hersteller stehen bei Vertragsauflösung in keinem Fall irgendwelche Entschädigungen zu.

4. Jegliche technische Information oder Auskunft, welche der Hersteller bezüglich der Anwendung des Vertragsproduktes erteilt, hat lediglich den Sinn einer Empfehlung und begründet keinerlei Haftung des Herstellers, weil er mit den örtlichen Verhältnissen in (Land) nicht vertraut ist.

VII. Weitere Vertragsbedingungen

1. Der Vertreiber wird seinen technischen Beratungsdienst nach besten Kräften für das Vertragsprodukt einsetzen. Der Hersteller wird dem Vertreiber alle neuen Erkenntnisse über die Anwendung des Vertragsproduktes in anderen Ländern und anderen Kulturen zugänglich machen, soweit dies für den Vertreiber für den Verkauf des Vertragsproduktes in (Land) von Interesse ist.

2. Der Verkehr zwischen dem Vertreiber und dem Hersteller wird soweit über die lokale Vertretung des Herstellers geleitet, als lediglich lokale Interessen auf dem Spiel stehen. Überdies werden sämtliche Bestellungen des Ver­treibers bei der lokalen Vertretung des Herstellers zur Weiterleitung an den Hauptsitz in der Schweiz aufgegeben.

3. Während der Dauer dieses Vertrages wird der Vertreiber keine Produkte fabrizieren oder auf eigene oder fremde Rechnung vertreiben, welche das Vertragsprodukt konkurrenzieren könnten, solange das Vertragsprodukt gegenüber Konkurrenzprodukten in Wirkung und Preis konkurrenzfähig ist.

4. Der Vertreiber verpflichtet sich, jegliches technisches Know-how und sonstige Informationen technischer oder kommerzieller Natur, die er vom Hersteller in Durchführung dieses Vertrages erhält, geheimzuhalten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Informationen, welche dazu bestimmt sind, an die Kunden des Vertreibers weitergegeben zu werden, und auf Informationen, die dem Vertreiber schon bekannt waren, die ihm von dritter Seite ohne Rechtsbruch bekannt wurden oder die offenkundig sind.

5. Der Vertreiber ist berechtigt, die einschlägigen Schutzrechte des Herstellers zu benutzen und von seinen Abnehmern benutzen zu lassen. Der Hersteller garantiert, dass dem Vertrieb in (Land) keine fremden Schutzrechte entgegenstehen. Wird der Vertreiber von Inhabern fremder Schutzrechte in Anspruch genommen, so wird der Hersteller die Abwehr dieser Ansprüche in Abstimmung mit dem Vertreiber übernehmen und ihm in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen und Verluste ersetzen.

6. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

7. Alle sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer von einem gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsgericht endgültig entschieden.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_